Arbeitgeber müssen Beiträge zur Zusatzversorgung zahlen

Landwirtschaftliche Arbeitgeber sind verpflichtet, für ihre rentenversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer und Azubis (außer Elternlehre) Beiträge zum Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer der Landund Forstwirtschaft zu leisten.

haben einzelne Land- Renten-Beihilfe. wirte diese Pflicht ver-

nachlässigt. Schließlich konnten Arbeitnehmer die Renten-Beihilfe der Zusatzversorgung auch ohne Beitragszahlungen des Arbeitgebers in Anspruch nehmen. Auch dem Arbeitgeber selbst entstanden keine Nachteile.

Das ist jetzt anders! Schon seit 2001 werden bei der Berechnung der Renten-Beibiffe nur noch die Zeiten berück-sichtigt, für die der Arbeitgeber tatsächlich Beiträge geleistet hat. Mit der Folge, dass ein Arbeitgeber, der seiner Beitragspricht nicht nachgekommen ist, seinem (ehemali gen) Mitarbeiter Schadener-



In der Vergangenheit Arbeitnehmer haben Anspruch auf

satz leisten und die bei der Beihilfe entstandene Lücke ausgleichen muss.

Saisonkräfte: Einstellungstermin zählt

♦ Ab dem 1. Juli müssen deutsche Landwirte für ihre polnischen Erntehelfer grundsätzlich Sozialversicherungsbeiträge an die polnischen Sozialversicherungen abführen Dies gilt für alle ab dem 1. Juli beginnenden Arbeitsverhältnisse. Für polnische Erntehelfer, die ihre Arbeit bereits vor dem 1. Juli aufgenommen haben, gilt dagegen noch die bisherige Regelung. Das heißt: Diese Saisonkräfte können im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung sozialversicherungsfrei beschäftigt werden und zwar für die Gesamtdauer, ihrer maximal zweimonatioen Beschäftigung.

Eine polnische Saisonkraft, die z.B. am 30. Juni die Arbeit auf Ihrem Betrieb aufgenommen hat, konnen Sie somit im

Hessen: Antrag Erstaufforstung!

Hessen: Apträge bis 1. August für Erstaufforstung auf Herbstkulturen. Fördering in Form eines Investitions- und Kultur-pflegezuschusses. Zuständig sind die Forstämter.

Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung noch bis Ende August sozialversicherungsfrei beschäftigen.

Bullenprämie trotz ,Zeilendreher'

Ein Landwirt hatte eine Prämie für 30 Bullen beantragt. In seinem Antrag trug er jedoch die Futterfläche versehentlich nicht in Zeile 20 (Summe Futterfläche) sondern in Zeile 21 (davon nicht Rinder- und Schafhaltung) ein. Da eine Korrektur erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides über die Vorschusszahlung erfolgte, kürzte die Bewilligungsbehörde die Prämie. Dagegen wehrte sich der Landwirt und hatte Erfolg beim

Verwaltungsgericht Lüneburg.

Die Richter erklärten, dass es sich bei dem Fehler des Landwirts um einen "offensichtlichen" Fehler handele. Es habe auf der Hand gelegen, dass die in Zeile 21 enthaltene Angabe irrtümlich an dieser Stelle erfolgt war und eigentlich in Zeile 20 gehörte. Dies hätte die Landwirtschaftskammer schon bei der Erstprüfung erkennen müssen. Eine Kürzung der Prämie käme doshalb in diesem

Fall nicht in Frage. (Az.: 2 A 209/02).

Rücklage lohnt sich doch

Buchführende Landund Forstwirte, die Erlöse aus Holzverkäufen erzielen, dürfen eine steuerfreie Gewinnrücklage bilden, um in schlechten Jahren - z.B. nach Sturmschäden - auf diese Mittel zurückgreifen zu können (§ 3 Forstschäden-Ausgleichsgesetz). Die Rücklage darf insgesamt nicht höher sein als die Holzeinnahmen, die im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre im Rahmen des normalen Einschlags erzielt wurden. Die jährliche Zuführung zur Rücklage darf nicht mehr als 25 % davon betra-

Für die Steuerfreiheit genügt jedoch nicht eine rein bilanzmäßige Rücklage. Vielmehr muss der Waldbesitzer

das Geld auf ein besonderes Konto einzahlen bzw. dafür festverzinsliche Wertpapiere erwerben. Diese bringen derzeit nur sehr niedrige Zinsen. Deshalb nutzen viele Waldbesitzer die steuerfreie Rücklage nicht, weil sie sich ihrer Meinung nach nicht lohnt.

Zumindest bei höheren Steuersätzen ist sie jedoch nach wie vor interessant. Dazu ein Beispiel: Ein Forstwirt stellt 10000 € in eine Rücklage nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz ein. Er legt das Kapital zu 3 % an. Somit werden ihm jährlich 300 € Zinsen gutgeschrieben.

Ohne die Rücklage müsste er die Summe von 10000 € voll versteuern. Bei einem Steuersatz von z.B. 35 % wären ins-

gesamt 4008 € Steuern fällig (einschließlich Kirchensteuer und Solitaritäszuschlag). Für die verzinsliche Anlage blieben dann nur noch 5992 €.

Bezieht man die Zinsen in Höhe von jährlich 300 € auf diesen Betrag, so ergibt sich eine Rendite von 5.01 %. Bei Rücklagen für schlechte Holzjahre bilden.

höheren Steuersätzen ist der Effekt noch größer. So gesehen kann die Rücklage für Waldbesitzer, trotz der Niedrigzinsen für festverzinsliche Wertpapiere, immer noch attraktiv sein.

Der volle Vorteil tritt allerdings nur dann ein, wenn der Forstwirt den Sparer-

freibetrag bereits mit anderen, privaten Kapitalanlagen ausschöpft. Denn die Zinserträge aus dem Ausgleichsfonds unterliegen wiederum als betriebliche Kapitalerträge voll der Einkommensteu-Steuerberater

Dr. R. Moser, Göttingen